

SATZUNG
für den Verein
„Aktionsnetzwerk Luther-Region e. V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Aktionsnetzwerk Luther-Region“.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenach.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist deshalb ein Rumpf-Geschäftsjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Koordination von Kulturveranstaltungen im Rahmen der beiden Jubiläen „500 Jahre Reformation“ und „500 Jahre Bibelübersetzung auf der Wartburg“ sowie des 117. Deutschen Wandertags.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Verwendung der Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen gemäß einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen, kulturellen Zweck zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift schriftlich einzureichen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet stets in seiner auf den Eingang der Anmeldung folgenden Vorstandssitzung über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am Anfang jedes Kalenderjahres fällig ist.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.

(4) Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres in den Verein ein, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.

(5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes nach zweimaliger erfolgloser Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Streichung von der Mitgliederliste wegen Beitragsrückstand nach Mahnung.
- c. Ausschluss,
- d. Tod.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

(3) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erklärt werden und dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September gemeldet werden.

(4) Die Streichung von der Mitgliederliste richtet sich nach § 6 Abs. 5.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung soll das betreffende Mitglied angehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

§ 9

Vereinsämter

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vorgesehen werden.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus insgesamt mindestens sieben Mitgliedern:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. und c. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
- d. dem Kassenwart,
- e. dem Botschafter der Luther-Region und
- f. und g. zwei weiteren Mitgliedern

§ 12 Wahlen zum Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereint.
- (5) Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Mitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
- (7) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

§ 13

Geschäftsbereich des Vorstands

(1) Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen jedoch die stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nur gemeinsam sowie zusätzlich auch vom Kassenwart, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- e. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
- f. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
- g. Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes.

(4) Der Kassenwart führt die Bücher des Vereins. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des Vorstands.

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Der Beschluss ist zu protokollieren.

§ 15 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Feststellung und Änderung der Satzung,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
- c. Genehmigung des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl des Vorstandes,
- f. Wahl der Kassenprüfer,
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- h. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- i. Berufung nach § 8 Abs. 5,
- j. Auflösung des Vereins.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll im ersten Quartal des Kalenderjahres einberufen werden.

(4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht an alle Mitglieder versendet wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

§ 17 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (4) Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder verlangt.
- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse,
 - f. die Art der jeweiligen Abstimmung.
- (7) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen, wenn
 - a. ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
 - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung des Beschlussantrags mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.

(3) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Im Falle der Auflösung werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Eisenach.

§ 21
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21. April 2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eisenach eingetragen ist.

Eisenach, am 21. April 2015